

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 98 (2023)
Heft: 6: Aussenraum ; Alterswohnen

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auskunftspflichten gegenüber Beiständen und der KESB

In der Regel verwalten Beistände auch Einkommen und Vermögen von hilfs- und schutzbedürftigen Personen. Haben letztere Darlehensguthaben oder andere freiwillige Anlagen bei Wohnbaugenossenschaften hinterlegt, können die Beistände unter Umständen Rückzüge tätigen und abgehobene Mittel anders anlegen.



Thomas Elmiger, lic. iur.
Rechtsanwalt

thomas.elmiger@wbg-schweiz.ch

Grundsätzlich sind Erwachsene für sich selbst verantwortlich. Es gibt aber Erwachsene, die diese Verantwortung nicht zu hundert Prozent wahrnehmen können. Hier greift die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zum Schutz der Betroffenen ein. Es ist ihre Aufgabe, in solchen Fällen die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Vom Erwachsenenschutzrecht sind auch Genossenschaften betroffen, insbesondere dann, wenn Vermögenswerte wie Darlehensguthaben oder andere freiwillige Anlagen bei der Genossenschaft hinterlegt sind.

Eingriff in die Autonomie

Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen des jeweiligen Beistands gegenüber der betroffenen Person richten sich nach der errichteten Massnahme (Begleit-, Mitwirkungs- oder Vertretungsbeistandschaft, umfassende Beistandschaft) und den Aufgaben, die dem Beistand im Entscheid der KESB zugewiesen wurden. In der Ernennungsurkunde ist der Vertretungsumfang der zu verwaltenden Vermögens- beziehungsweise Einkommensanteile festgehalten, sofern der Vertretungsumfang nicht klar aus dem Gesetz hervorgeht, zum Beispiel bei einer umfassenden Beistandschaft.¹

Die Massnahmen sind differenziert und hängen jeweils von der Tragweite der einzelnen Handlung ab (gewöhnliches Alltagsgeschäft, kostenintensives Alltagsgeschäft, Entscheidung mit längerer Auswirkung ohne Anpassungsmöglichkeit usw.). Der Beistand kann die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten sowie Rechtsgeschäfte für den Unterhaltsbedarf abschliessen

und allenfalls das verwaltete Vermögen anzehren.²

Mitwirkungspflicht von Dritten

Gemäss Art. 448 Abs. 1 ZGB sind bei Beistandschaften Drittpersonen zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Als Dritte gelten in diesem Zusammenhang auch Wohnbaugenossenschaften. Weitere Auskunfts- und Dokumentationspflichten sind in der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)³ vorgesehen.

Anlagegrundsätze

Die VBVV unterscheidet in Art. 6 und 7 drei Arten von Vermögensanlagen: Die Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 6 VBVV), Anlagen für weiter gehende Bedürfnisse (Art. 7 VBVV) und die Anlage des übrigen Vermögens (Art. 7 Abs. 3 VBVV). Die in den vorgenannten Artikeln vorgesehene Abstufung der Anlagemöglichkeiten sieht vor, dass von konservativen und als sicher geltenden Vermögensanlagen abgewichen werden kann, wenn das Vermögen der verbeiständeten Person hoch und der langfristige Lebensunterhalt dieser Person unter Berücksichtigung der Lebenserwartung abgesichert ist.⁴ Der Beistand muss von Gesetzes wegen Werte in gemäss VBVV zulässige Anlagen umwandeln.⁵

Da die Darlehenskassen von Wohnbaugenossenschaften im Normalfall unter keine der unter Art. 6 und 7 aufgeführten Kategorien fallen beziehungsweise erst dann als Anlagemöglichkeit in Betracht kommen, wenn die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig sind, wird ein Beistand sehr wahrscheinlich Rückzüge tätigen und die abgehobenen Mittel in anderer Form anlegen wollen.

Rückzug von Guthaben

Falls ein Beschluss bezüglich einer Anordnung einer Beistandschaft eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögens-

verwaltung zum Gegenstand hat, muss der Beistand das Einkommen und Vermögen der verbeiständeten Person verwalten. Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a (VBVV) entscheidet die KESB, über welche Vermögenswerte der Beistand selbständig oder nur mit Bewilligung der KESB im Namen der betroffenen Person verfügen darf. Die KESB entscheidet gemäss Art. 9 Abs. 2 VBVV, über welche Vermögenswerte die betroffene Person oder der Mandatsträger selbstständig oder letzterer mit KESB-Bewilligung im Namen der betroffenen Person verfügen darf.

Gewisse Behörden wie zum Beispiel die KESB der Stadt Zürich haben konkretisierende Richtlinien erlassen.⁶ Gemäss Praxis der KESB der Stadt Zürich ist für einen Rückzug von Guthaben bis zu einem Betrag von 50 000 Franken keine Bewilligung der KESB erforderlich. Rückzüge durch die Beistandsperson sind demnach in einem solchen Fall ohne Unterschrift der verbeiständeten Person und ohne Zustimmung der KESB bis zum Betrag von 50 000 Franken möglich.

Fazit

Falls ein Genossenschafter verbeiständet wird, muss der jeweilige Entscheid der zuständigen KESB eingeholt werden, um den Umfang der Auskunfts- und Duldungspflichten feststellen zu können. Je nach Umfang der Beistandschaft sowie der Vermögenslage des Betroffenen kann die KESB beispielsweise bei Darlehenskassen angelegte Gelder abheben und in zulässige Anlagen umwandeln. ■

1 Vgl. Art. 398 ZGB.

2 Vgl. Art. 395 ZGB

3 VBVV; SR 211.223.11.

4 Vgl. den Begleitbericht zur Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) abrufbar unter: www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6012/1/cons_1/doc_2/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6012-1-cons_1-doc_2-de-pdf-a.pdf

5 Vgl. Art. 8 VBVV.

6 www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/kindes_und_erwachsenenschutzbehoerde/informationen_mt/informationen-mt.html

Agenda

August				
23.	WBG Nordwestschweiz Quartierrundgang	17.30– 20 Uhr	Basel, Hirzbrunnen- quartier	www.wbg-nordwestschweiz.ch
September				
1.	WBG Zürich Besichtigung naturnah gestalteter Aussenräume	15–17 Uhr	Zürich, Josefstrasse 187	www.wbg-zh.ch
5.	WBG Zürich Impulsveranstaltung Freiwilliges Engagement	18–20 Uhr	Zürich	www.wbg-zh.ch
7.	WBG Nordwestschweiz Apéro neue Vorstandsmitglieder	18 Uhr	Basel	www.wbg-nordwestschweiz.ch
8.	WBG Zürich Besichtigung Neubau Obsthalden Siedlungsgenossenschaft Eigen- grund	14–17 Uhr	Zürich, Obsthalden- strasse 46	www.wbg-zh.ch
11.	WBG Winterthur Einführung «Neu bei der Genossenschaft»	18 Uhr	Winterthur, Technikum- strasse 81	www.wbg-winterthur.ch
20.	ETH Wohnforum Generationenwohnen - filmische Einblicke ins (Un-)gewohnte	18.00– 19.30 Uhr	Bern, Generationen- haus	www.wohnforum.arch.ethz.ch www.begh.ch
21.– 24.	Bauen & Modernisieren Fachmesse	10–17 Uhr	Zürich, Messe	www.bautrends.ch
22.	WBG Schweiz Forum des gemeinnützigen Woh- nungsbaus: «Bauen neu denken»	ganztags	KKL, Luzern	www.wbg-schweiz.ch www.forum-wohnen.ch
22.	BSA-Tagung Wettbewerbe – lebendiges Element der Baukultur	10–16 Uhr	Luzern, Hotel Schwei- zerhof	www.bsa-fas.ch
26.	5. Symposium solares Bauen Fachveranstaltung	9–17.45 Uhr	Zürich, Kongresshaus	www.swissolar.ch
Oktober				
24.	WBG Schweiz Konferenz der Geschäfts- führenden	13.30 Uhr	Zürich, Volkshaus	www.wbg-schweiz.ch
26.	WBG Nordwestschweiz Forum der Vorstände	18.30 Uhr	Basel	www.wbg-nordwestschweiz.ch
November				
2.	WBG Schaffhausen Präsidentenkonferenz	18.15 Uhr	Schaffhausen	www.wbg-sh.ch
3.	BWO-Fachtagung «Den Wohnungsmarkt verstehen, seine Lücken schliessen», im Rahmen der Schweizer Wohntage 2023	9.15 Uhr, ganztags	Biel, Volkshaus	www.bwo.admin.ch
6.	Paneldiskussion BWO / Kanton Zürich «Mehr bezahlbarer Wohnraum dank / trotz Verdichtung?», im Rahmen der Schweizer Wohntage 2023	13.30 Uhr	Biel, Farelhaus	www.bwo.admin.ch
21.	WBG Schweiz Delegiertenversammlung	14.15 Uhr	Bern	www.wbg-schweiz.ch
23.	Kanton Waadt/DITS Forum vaudois du logement	8.30–14 Uhr	Lausanne, Centre de Cong- rès de Beaulieu	www.vd.ch
30.	Ladeinfrastruktur E-Mobilität Tageskurs Energie-Cluster für Mehrfamilienhäuser	8.30– 17.30 Uhr	Luzern, Verkehrshaus	www.energie-cluster.ch

Impressum

98. Jahrgang, erscheint monatlich
ISSN 1661-948X
www.zeitschrift-wohnen.ch

Herausgeber

Wohnbaugenossenschaften Schweiz,
Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Präsidentin: Eva Herzog
Direktor: Urs Hauser
www.wbg-schweiz.ch

Verantwortliche Redaktion

Liza Papazoglou (liza.papazoglou@wbg-schweiz.ch)
Patrizia Legnini (patrizia.legnini@wbg-schweiz.ch)
Mitarbeit an dieser Ausgabe: Remo Bürgi, Thomas
Elmiger, Carlo Fabian, Urs Hauser, Béatrice Koch,
Isabel Plana

Verlagsleitung

Daniel Krucker (daniel.krucker@wbg-schweiz.ch)

Postadresse / Telefon

Bucheggstrasse 109, 8057 Zürich
Telefon Redaktion 044 360 26 52
Telefon Verlag 044 360 26 60
Telefon Sekretariat / Aboverwaltung
044 360 28 40, Fax 044 360 28 41

Produktion, Druck, Spedition

Stämpfli AG, www.staempfli.com

Inserate

Fachmedien, Zürichsee Werbe AG,
Claudio Moffa
Laubisrütistrasse 44, 87 12 Stäfa
Telefon 044 928 56 31, claudio.moffa@fachmedien.ch

Insertionsschluss

siehe www.zeitschrift-wohnen.ch | Mediadaten

Auflage

10 377 verkaufte Exemplare (WEMF-beglaubigt)

Preise

Einzelnummer CHF 6.–
Jahresabo Mitglieder CHF 57.–
E-Paper-Jahresabo Mitglieder CHF 51.–
Jahresabo Nichtmitglieder CHF 60.–
E-Paper-Jahresabo Nichtmitglieder CHF 54.–

Partner in Deutschland

Die Wohnungswirtschaft, D-22415 Hamburg

Partner in Österreich

wohnen Plus, A-1070 Wien

Die Inhalte von *Wohnen* werden ohne Einsatz von Künstlicher Intelligenz
erstellt. Eine Änderung dieser Praxis wird transparent kommuniziert.

Vorschau: Wohnen im Oktober

Das nächste *Wohnen* mit den Schwer-
punktthemen **«Bad»** und **«Management»**
erscheint am 4. Oktober. Inserateschluss ist
am 6. September.



Die Themen:

- WG Reuss saniert Bäder aller Siedlungen
- Wie finden Genossenschaften geeignetes Personal?
- Wahlherbst: Wohnpolitik der Parteien